

typische Monogrammformen, ehe sich bald nach der Kaiserkrönung — aus dem Blickwinkel des Bearbeiters gesehen, leider — für längere Zeit ein einheitliches Monogramm durchsetzt. Form und Stellung des Monogramms eines Diploms können selbst bei nichtoriginaler Überlieferung, wenn eine genaue Nachzeichnung vorliegt, gesetzt den Fall der Identität von Schreiber und Verfasser, die getroffene Zuweisung des Diktats stützen; sind aber Mundator und Diktator nicht ein und dieselbe Person, dann kann die Gestaltung des Monogramms unter Umständen Schlüsse auf den verantwortlichen Kanzleinotar zulassen, in dem ja zumeist auch der Verfasser der Urkunde zu sehen ist. Dazu einige anschauliche Beispiele. Arnold II. C, der oben schon mehrmals erwähnte Notar romanischer Abstammung, hat das für ihn typische Monogramm in St. 3711, dem letzten von seiner Hand überlieferten Original, mit etwas veränderter Anordnung der Buchstaben gezeichnet; in dem nur kopia! überlieferten Diplom St. 3707 ist das nachgezeichnete Monogramm genau in der gleichen Weise gefertigt, auch die der Gewohnheit unseres Notars entsprechenden Verschnörkelungen der das Monogramm bildenden Buchstaben M und D sind kopiert, womit die Möglichkeit, daß es von Zeizolf B stammt, der einmal — in St. 3704 — ein Monogramm mit derselben Buchstabenreihenfolge, aber ohne die angeführten Schnörkel gezeichnet hat, weitestgehend ausgeschlossen ist. Zieht man dazu noch die in St. 3707 auftretenden Romanismen und für Arnold II. C charakteristische sprachliche Wendungen in Betracht, so sind die sich daraus ergebenden Folgerungen wohl klar.

Ein etwas anders gelagerter Fall, der aber vielleicht noch besser die Bedeutung der Monogramme für die Erforschung des Geschäftsganges der Reichskanzlei Barbarossas widerspiegelt, ist folgender: Arnold II. E, von dessen Hand vier Originale (St. 3652, 3734, 3740, 3744) erhalten sind, hat, wie Untersuchungen des Diktats ergeben haben, jene Diplome nicht selbst verfaßt, sondern nur teils unter Übernahme des Wortlautes der jeweiligen Vorurkunde, teils nach dem Diktat des Notars Arnold H mündiert. Eine nähere Prüfung der Monogramme bestätigt die bloße Ingrossatorenrolle von Arnold II. E einerseits und die Einflußnahme von Arnold H auf die Gestaltung der von jenem geschriebenen Diplome andererseits. Während in St. 3652 das Monogramm überhaupt fehlt, hat es in St. 3734 die für Arnold H typische Struktur, in St. 3744 stammt es, obwohl es hier bereits die oben erwähnte Einheitsform hat, gleichfalls von ihm — Arnold H hat neben dem Protokoll auch das gesamte Eschatokoll dieses Privilegs geschrieben —, in St. 3740 ist es mit dem von St. 3744 identisch. Das will aber noch nichts besagen,